

Merkblatt zu den Kosten für Unterkunft und Heizung:

Gem. § 22 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen bezahlt, soweit diese angemessen sind.

Angemessen sind an Brutto-Kaltmiete (Kaltmiete zzgl. kalte Betriebskosten) monatlich

Zahl der Personen in Ihrem Haushalt	Wohnfläche bis	Netto-Kaltmiete bis	Kalte Betriebskosten bis	Brutto-Kaltmiete bis (Angemessenheitsrichtwert)
1	50 qm	250,00 €	82,50 €	332,50 €
2	65 qm	278,85 €	107,90 €	386,75 €
3	80 qm	348,80 €	121,60 €	470,40 €
4	90 qm	396,00 €	131,40 €	527,40 €
5	105 qm	476,70 €	171,15 €	647,85 €
6	120 qm	544,80 €	195,60 €	740,40 €
7	135 qm	612,90 €	220,05 €	832,95 €
8	150 qm	681,00 €	244,50 €	925,50 €
9	165 qm	749,10 €	268,95 €	1.018,05 €
10	180 qm	817,20 €	293,40 €	1.110,60 €
Jede weitere Person	+15 qm	+68,10 €	+24,45 €	+92,55 €

Welche Kosten als angemessen anerkannt werden können, ergibt sich aus dem Produkt der anzuerkennenden Wohnfläche und dem örtlich angemessenen Brutto-qm-Preis (Produkttheorie). Bedarfsgemeinschaften können sowohl größere als auch kleinere Wohnungen anmieten, solange der Angemessenheitsrichtwert gemäß Produkttheorie nicht überschritten wird. D.h. die Quadratmeterpreise und die Wohnfläche sind für die Angemessenheitsprüfung unerheblich.

Liegt ein Energieausweis (Bedarfsausweis) vor und beträgt der Energiekennwert weniger als 150, so kann zusätzlich zu der Angemessenheit der Bruttokaltmiete ein Klimabonus gewährt werden und sich hierdurch die Obergrenze der anerkennungsfähigen Bruttokaltmiete erhöhen. Der Klimabonus beläuft sich auf 0,09 € bis 0,77 € je m².

Beachten Sie jedoch bitte, dass bei einer zu teuren Wohnung ggf. die qm-abhängigen Nebenkosten/Heizkosten auf das angemessene Maß abgesenkt werden müssen.

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages sollten Sie die Zustimmung des Jobcenters einholen. Die Zustimmung erhalten Sie, wenn der Umzug erforderlich ist und die Kosten für die neue Wohnung angemessen sind (siehe oben).

Erforderlich ist der Umzug in der Regel, wenn Sie aus einer zu teuren Wohnung in eine angemessene Wohnung umziehen.

Beachten Sie bitte weiterhin, dass Ihnen unangemessene Kosten, soweit noch nicht geschehen, maximal für die Dauer von 6 Monaten bewilligt werden können. Dieser Zeitraum steht Ihnen zur Senkung der Unterkunftskosten längstens zur Verfügung.

Sofern Sie eine preiswertere Wohnung suchen, haben Sie Ihre Bemühungen zu dokumentieren (z.B. Auswertung der Tagespresse, Kontakt mit der Bauhilfe, Beauftragung eines Maklers).